

**RICHTLINIEN  
ÜBER GRABARBEITEN IN  
GEMEINDESTRASSEN UND -WEGEN  
VOM 22. OKTOBER 2009**

---



**AUSGABE  
22. OKTOBER 2009**

---



---

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
Art. 1 Regelung für Grabarbeiten	3
Art. 2 Anwendungsbereich	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Separate Regelung	3
<b>II. PLANUNG UND BEWILLIGUNG</b>	<b>3</b>
Art. 5 Fristen	3
Art. 6 Genehmigung	3
Art. 7 Beginn Grabungsarbeiten	4
Art. 8 Bestehende Werkleitungen	4
Art. 9 Ausführungsbedingungen	4
Art. 10 Unterhalt der Werkleitungen	4
<b>III. BAU, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN</b>	<b>4</b>
Art. 11 Ausführungsvorschriften	4
Art. 12 Markierungen	5
Art. 13 Definitive Strassenoberfläche	5
<b>IV. FINANZIERUNG, ENTSCHÄDIGUNG</b>	<b>5</b>
Art. 14 Definieren der Sanierungsfläche	5
Art. 15 Verrechnung Sanierungsfläche	5
Art. 16 Tarifberechnung	5
Art. 17 Tarifierpassung	5
Art. 18 Schuldnerin oder Schuldner	6
Art. 19 Unbewilligte Grabarbeiten	6
Art. 20 Grundgebühr	6
<b>V. RECHTSMITTEL</b>	<b>6</b>
Art. 21 Einsprache	6
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN</b>	<b>6</b>
Art. 23 In-Kraft-Treten	6
<b>ANHANG 1</b>	<b>7</b>
Wiederherstellung von Fundation, Trag-, Binder- und Deckschicht nach Grabenaufbruch	7

---

# **Der Gemeinderat von Horw beschliesst**

–gestützt auf Art. 19 des Strassenreglements vom 31. Mai 2001

## **I. ALLGEMEINES**

---

### Art. 1

#### Regelung für Grabarbeiten

Diese Richtlinie regelt für die Grabarbeiten in Gemeindestrassen, -plätzen und -wegen insbesondere

- a) das Bewilligungsverfahren.
- b) die Art und Weise der Wiederherstellung.
- c) die verursachergerechte Finanzierung von Instandstellungsarbeiten durch die Gesuchsteller.

### Art. 2

#### Anwendungsbereich

1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle im Eigentum oder im Unterhalt der Gemeinde Horw befindlichen Strassen, Wegen und Plätzen. Dazu gehören auch Fuss-, Rad-, Flur- und Fahrwege.

2 Diese Richtlinie kann mit Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (Strassengenossenschaften oder Private) auch auf Privatstrassen angewandt werden.

### Art. 3

#### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das Verlegen sämtlicher Werkleitungen wie Abwasser, Wasser, Gas, Strom, Telefon, TV, andere Kabelleitungen in Strassen gemäss Art. 2 unabhängig davon, welche Bautechnik verwendet wird.

### Art. 4

#### Separate Regelung

Der Gemeinderat kann mit den Werkleitungseigentümerinnen und -eigentümern separate Regelungen vereinbaren.

## **II. PLANUNG UND BEWILLIGUNG**

---

### Art. 5

#### Fristen

1 Für jedes Verlegen von Werkleitungen ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten das Baubewilligungsgesuch "Grabarbeiten in Gemeindestrassen" inkl. Situationsplan einzureichen.

2 Das entsprechende Formular kann unter [www.horw.ch](http://www.horw.ch) heruntergeladen werden.

3 Eine allfällige Bewilligung der kantonalen Verkehrspolizei ist vor Baubeginn durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller einzuholen.

### Art. 6

#### Genehmigung

Das Baudepartement, Bereich Tiefbau, erteilt die Genehmigung entsprechend dem Strassentyp und den Ausführungsvorschriften im Anhang.

---

Art. 7  
Beginn Grabungsarbeiten

Über den Beginn der Grabungsarbeiten ist das Baudepartement, Bereich Tiefbau, mindestens eine Woche vorher zu benachrichtigen.

Art. 8  
Bestehende Werkleitungen

Über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen hat sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller selber bei den potentiellen Werkleitungseigentümerinnen und -eigentümern zu informieren.

Art. 9  
Ausführungsbedingungen

Die Werkleitungen sind entsprechend den kantonalen Vorschriften, den geltenden Richtlinien sowie Normen und den Anordnungen der Baubewilligung auszuführen.

Art. 10  
Unterhalt der Werkleitungen

Für den Unterhalt der Werkleitungen resp. für das Entfernen oder Auffüllen bei Ausserbetriebnahme ist die Eigentümerin oder der Eigentümer zuständig.

---

### **III. BAU, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

---

Art. 11  
Ausführungsvorschriften

1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen gelten die jeweils aktuellen SN-Normen soweit die technischen Vorschriften im Anhang keine Änderungen vorsehen.

2 Für die Signalisierung, Abschränkung und Reinigung während den Grab- und Wiederherstellungsarbeiten ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verantwortlich. Massgebend sind dazu die geltenden Normen, die Anordnungen der Verkehrspolizei und des Baudepartements Bereich Tiefbau.

3 ME-Messungen können durch das Baudepartement, Bereich Tiefbau, angeordnet werden. Entspricht die Messung den Anforderungen, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde Horw. Werden die Anforderungen nicht erreicht, gehen die Kosten zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und die Messungen müssen wiederholt werden.

4 Überdeckungen von offenen Gräben in Fahrbahnen sind bei Bedarf mit Stahlplatten auszuführen, welche gut verankert sein müssen und mit Belagsanrampungen, Breite 30 cm, zu versehen sind.

5 20 bis 40 cm über der Leitungsoberkante ist auf der ganzen Grabenlänge ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.

6 Für das erstmalige Einbringen der Tragschicht bis zur Oberkante des bestehenden Belages ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zuständig.

7 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers durch das Baudepartement, Bereich Tiefbau, angeordnet werden.

8 Für die durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller durchgeführten Grabarbeiten gemäss Abs. 1 bis 6 lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

---

#### Art. 12 Markierungen

1 Für die Ergänzung einer allfälligen Strassenmarkierung nach dem Einbau der Tragschicht ist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zuständig.

2 Ob die Markierung provisorisch oder definitiv ausgeführt werden muss, entscheidet das Baudepartement, Bereich Tiefbau.

3 Falls der Gesuchsteller die Markierungsergänzung nicht ausführen lässt, kann das Baudepartement, Bereich Tiefbau, auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers diese ausführen lassen.

4 Die definitive Markierung wird vom Baudepartement, Bereich Tiefbau, organisiert und mit der Entschädigung des Deckbelags abgerechnet.

#### Art. 13

##### Definitive Strassenoberfläche

Die definitive Wiederherstellung der Strassenoberfläche entsprechend den technischen Vorschriften, erfolgt durch die Gemeinde.

---

### IV. FINANZIERUNG, ENTSCHÄDIGUNG

---

#### Art. 14

##### Definieren der Sanierungsfläche

1 Nach Beendigung der Grabarbeiten gemäss Art. 11 legt das Baudepartement, Bereich Tiefbau, die Sanierungsfläche fest.

2 Dabei wird die Fläche in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite bemessen.

#### Art. 15

##### Verrechnung Sanierungsfläche

Die Verrechnung der gemessenen Fläche erfolgt auf der Basis des Gebührenreglements<sup>1</sup>, das auf [www.horw.ch](http://www.horw.ch) heruntergeladen werden kann. Begründete, aussergewöhnliche zusätzliche Aufwendungen, insbesondere auch durch mangelhafte oder nicht vorschriftsgemässe Grabenauffüllungen, können unter Voranzeige jederzeit zusätzlich verrechnet werden.

#### Art. 16

##### Tarifberechnung

1 Die Tarifberechnung erfolgt auf der Basis von bekannten Marktpreisen bezogen auf eine durchschnittliche Sanierungsfläche pro Jahr.

2 Sie beinhaltet die gesamten Wiederinstandstellungsarbeiten wie Baustelleneinrichtung, Abfräsen, Auflad, Abtransport des Materials, Vorflicken, Voranstrich, Fugenband- und Belagseinbau, Ergänzung der Strassenmarkierung, sowie einen Verwaltungs- und Risikozuschlag.

#### Art. 17

##### Tarifanpassung

Die im Gebührenreglement aufgeführten Verrechnungspreise können vom Gemeinderat, unter Beachtung des Eigenwirtschaftlichkeitsprinzips, im Rahmen der Preisentwicklung respektive infolge technischer Anpassungen neu festgelegt werden.

<sup>1</sup> Nr. 391

---

Art. 18  
Schuldnerin oder Schuldner

1 Die Kosten der Instandstellung schuldet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, subsidiär wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Werkleitungseigentümerin oder -eigentümer ist. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies die Nacherwerberinnen und Nacherwerber, die im Zeitpunkt ihres Erwerbs noch ausstehenden Kosten, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht auf ihre Rechtsvorgängerinnen und Rechtsvorgänger gewahrt bleibt.

2 Die Gemeinde geniesst für die allfälligen und in Rechtskraft erwachsenen Forderungen aus vorliegender Richtlinie ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 19  
Unbewilligte Grabarbeiten

Falls eine Werkleitungseigentümerin oder ein -eigentümer ohne eine Bewilligung Grabarbeiten in Gemeindestrassen ausführt, kann die Gemeinde trotzdem die Wiederinstandstellung gemäss dieser Richtlinie durchführen und verrechnen.

Art. 20  
Grundgebühr

Für jede einzelne Bewilligung erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr gemäss Gebührenreglement.

---

## V. RECHTSMITTEL

Art. 21  
Einsprache

Das Rechtsmittel gegen Rechnungen und Entscheide, welche auf Grund dieser Richtlinie erlassen werden, richtet sich nach den jeweiligen entsprechenden gesetzlichen Erlassen.

---

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND IN-KRAFT-TRETEN

Art. 23  
In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Oktober 2009 in Kraft.

Horw, 22. Oktober 2009

Markus Hool  
Gemeindepräsident

Irene Arnold  
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

---

## **A n h a n g 1**

### **WIEDERHERSTELLUNG VON FUNDATION, TRAG-, BINDER- UND DECKSCHICHT NACH GRABENAUFBRUCH**

---

#### Fundation

Das Material muss mindestens die Dicke und die Kennwerte der angrenzenden Foundationsschicht aufweisen.

#### Trag-, Binder- und Deckschicht

In Fahrbahnen sind Trag-, Binder- und Deckschicht gemäss SN 640 430 a "Walzasphalt; Konzeption, Ausführung, Anforderung an die eingebauten Beläge" nach der Grabenauffüllung nicht nur auf Grabenbreite, sondern auch beidseitig auf einem zusätzlichen Streifen neu zu erstellen.

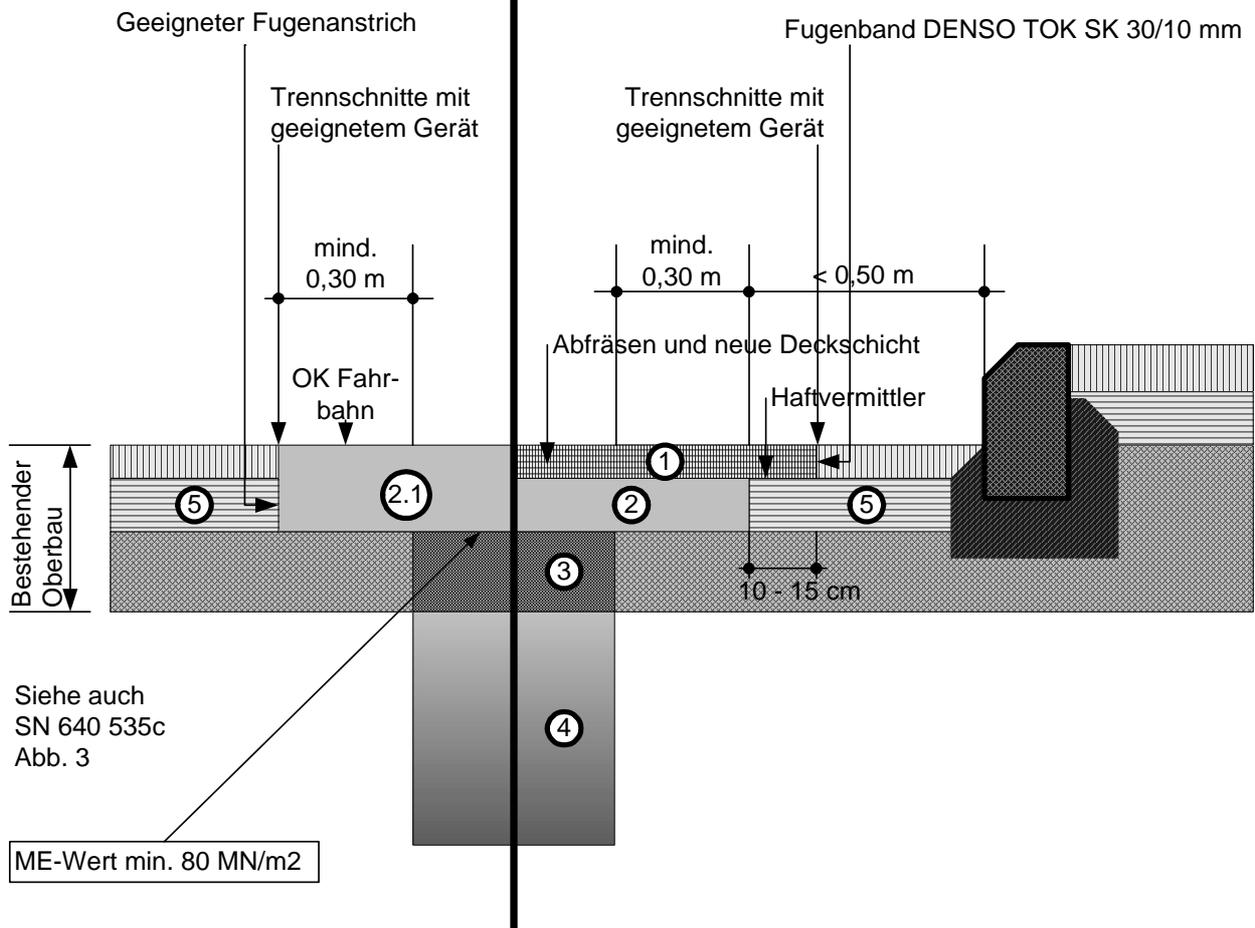
Die Breite  $W$  dieser Streifen muss mindestens 30 cm breit sein. Verbleibt ein Streifen bitumenhaltiger Schichten  $W^* < 0.50$  m bis zum Strassenrand oder zu einer bestehenden Arbeitsnaht, muss dieser schmale Streifen ebenfalls erneuert werden.

Je nach Bedingungen kann die Wiederherstellung der Trag-, Binder- und Deckschicht, gemäss SN 640 731b "Erhaltung bitumenhaltiger Oberbauten; Reparatur" wie folgt erfolgen:

In zwei Arbeitsgängen, welche in der Regel ein Jahr auseinander liegen

**1. Wiederherstellung durch Verursacher/in**

**Definitive Wiederherstellung durch Gemeinde**



- ① Deckschicht
- ② Tragschicht / Binderschicht
- ②.1 Tragschicht / Binderschicht
- ③ Foundationsschicht
- ④ Grabenauffüllung
- ⑤ Tragschicht / Binderschicht bestehend

---

**T a b e l l e**

Änderungen der Richtlinien über Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen vom  
22. Oktober 2009

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	